

Tit. 13 – Meldeverfahren -> Tit. 13.7 – Gegenseitige Unterstützung der Künstlersozialkasse und der Krankenkassen

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. KSVG;
hier: Durchführung ab 1.1.1996

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 96a

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 13.7.6 RdSchr. 96a – Krankenkassenwechsel

(1) Bei einem Wechsel der Krankenkasse auf Grund ausgeübten Krankenkassenwahlrechts (vgl. Abschnitt 6) erhält die Künstlersozialkasse eine Mitgliedsbescheinigung nach § 175 Abs. 2 SGB V . Die Künstlersozialkasse versendet eine Abmeldung gemäß Abschnitt 13.1.1 an die bisherige Krankenkasse und eine Anmeldung an die neu zuständige Krankenkasse.

(2) Findet der Krankenkassenwechsel während des Ruhenszeitraums nach § 16 Abs. 2 KSVG statt, informiert die Künstlersozialkasse die gewählte Krankenkasse unverzüglich über diesen Tatbestand (vgl. auch Abschnitt 13.7.10).